

RS OGH 1974/4/23 3Ob68/74 (3Ob69/74), 6Ob552/85, 4Ob563/88, 7Ob144/17b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1974

Norm

ZPO §235 C

ZPO §235 F

Rechtssatz

Eine Klagsänderung liegt vor, wenn zur Stützung eines Schadenersatzanspruches über das ursprünglich behauptete Verhalten hinaus ein weiteres Verhalten als Schadenersatz begründend vorgetragen wird. Falls jedoch in derartigen Fällen der behauptete zusätzliche Sachverhalt auf derselben Ebene liegt, insbesondere nur eine weitere Verhaltenskomponente darstellt, wird die Zulassung derartiger Klagsänderungen in aller Regel prozeßökonomisch sein.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/74

Entscheidungstext OGH 23.04.1974 3 Ob 68/74

Veröff: SZ 47/49

- 6 Ob 552/85

Entscheidungstext OGH 11.04.1985 6 Ob 552/85

Vgl auch; nur: Eine Klagsänderung liegt vor, wenn zur Stützung eines Schadenersatzanspruches über das ursprünglich behauptete Verhalten hinaus ein weiteres Verhalten als Schadenersatz begründend vorgetragen wird. (T1)

- 4 Ob 563/88

Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 563/88

- 7 Ob 144/17b

Entscheidungstext OGH 21.02.2018 7 Ob 144/17b

Vgl; Beisatz: Hier: Unfallversicherung: Es stellt eine Klagsänderung dar, wenn statt der Neubemessung des Invaliditätsgrads die Bekämpfung der Erstbemessung desselben begeht wird. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0039930

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at